



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENSTBundessektion Hochschullehrer
1010 Wien, Teinfaltstraße 7

Tel.: Wien (0222) - 73 55 81 - 463 DW

An den
Hauptausschuß des NationalratesDr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

SENAT GESETZENTWURF	
Zl.	56 GE 987
Datum:	30. NOV. 1987
	1. Dez. 1987
Verteilt	

Unser Zeichen – bitte anführen
Zl. 463/87/wi/ga

Ihr Zeichen

Wien,
27. November 1987

Betrifft: Stellungnahme zur Novelle des Tierärztegesetzes
BKA GZ. 70.970/14-VII/10/87 v. 14. Aug. 1987

Die Bundessektion Hochschullehrer überreicht 25-fach
die Stellungnahme der betroffenen Tierärzte, die als
Universitätslehrer ohne freiberufliche Tätigkeit
gemäß UOG 1975 tätig sind und ersucht um Berücksichtigung.

Für die Bundessektion

A.Univ.-Prof.Dipl.Ing.G.Windischbauer
Vorsitzender

Anlässlich der derzeit geplanten Novellierung des Tierärztegesetzes wird ersucht eine derzeit bestehende Regelung im Tierärztegesetz, die den Gleichheitsgrundsatz verletzt und die Zugehörigkeit der Tierärzte, die als Universitätslehrer gem. UOG oder als Beamte im wissenschaftlichen Dienst, im definitiven Dienstverhältnis sind, zur Sterbekassa betrifft, abzuändern.

§ 30 Abs.3 des Tierärztegesetzes lautet bisher:

Von der Pflichtmitgliedschaft sind Amtstierärzte und Militärtierärzte befreit, wenn sie daneben keine freiberufliche Tätigkeit ausüben.

Es wird vorgeschlagen folgenden Wortlaut zu wählen:

Von der Pflichtmitgliedschaft sind Amtstierärzte, Militärtierärzte und Tierärzte, die als Universitätslehrer gem. UOG oder als Beamte im wissenschaftlichen Dienst, im definitiven Dienstverhältnis sind, befreit, wenn sie daneben keine freiberufliche Tätigkeit ausüben.

Begründung:

Universitätsassistenten stehen zwar in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis, besitzen aber jeweils nur Dienstverträge für die Zeit von 2 bis 4 Jahren, höchstens jedoch von insgesamt 10 Jahren.

Die meisten dieser Assistenten ergreifen nach Abschluß ihrer Universitätslaufbahn den Beruf des praktischen Tierarztes.

Ab diesem Zeitpunkt wären die ehemaligen Universitätsassistenten ohnehin gem. § 62 im Zusammenhang mit § 30 des Tierärztegesetzes Pflichtmitglieder der Sterbekassa. Es ist verständlich, daß die Sterbekassa daher schon während der Assistentenzeit Beitragsleistungen von den Assistenten erhalten will.

Tierärzte, die als Universitätslehrer gem. UOG oder als Beamte im wissenschaftlichen Dienst, im definitiven Dienstverhältnis sind, sind im Gegensatz zu dem oben angeführten Universitätsassistenten auf Dauer pragmatisiert. Diesbezüglich sind sie den Amtstierärzten und Militärtierärzten vollkommen gleichgestellt. Es gibt keine ersichtlichen Gründe dafür, daß Amtstierärzte und Militärtierärzte von der ordentlichen Mitgliedschaft und damit gemäß § 62 des Tierärztegesetzes von der Zugehörigkeit zur Sterbekassa befreit sind, Tierärzte, die als Universitätslehrer gem. UOG oder als Beamte im wissenschaftlichen Dienst, im definitiven Dienstverhältnis sind, aber ordentliche Mitglieder der Kammer und

damit beitragspflichtig für die Sterbekassa sein müssen.
Es ist weiters nicht verständlich, weshalb Universitätsassistenten gem. § 62 Abs.2 Punkt 1 des Tierärztegesetzes von der Zugehörigkeit zum Versorgungsfond ausgenommen sind, nicht jedoch von der Zugehörigkeit zur Sterbekassa.

Als Alternative zu der oben angeführten Änderung des § 30 Abs.3 des Tierärztegesetzes könnte eine Änderung des § 62 Abs.3 des Tierärztegesetzes vorgeschlagen werden:

Der § 62 Abs.3 lautet derzeit:

Von der Zugehörigkeit zur Sterbekassa können sich ordentliche Kammermitglieder ausnehmen, die

- 1) aus einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis einen (Ruhe) Versorgungsgenuß oder
- 2) aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung eine Pension beziehen.

Dem Punkt 2 des § 62 Abs.3 des Tierärztegesetzes wäre ein Punkt 3 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

- 3) die als Universitätslehrer gem.UOG oder als Beamte im wissenschaftlichen Dienst im definitiven Dienstverhältnis sind.